

Die Wahlen der vorgenannten Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit.

Gleichzeitig werden auf der Mitgliederversammlung 2 Revisoren gewählt, die den Jahresabschluss und die Bücher des Vereins prüfen.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter des/der Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

**§ 6.2** Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung, der Ersatz von Sachauslagen kann beschlossen werden.

**§ 6.3** Es ist möglich, Arbeitskreise zur Erledigung von Vereinsaufgaben zu bilden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, ist dieser verhindert tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Das Protokoll führt der Schriftführer.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Anträge müssen schriftlich mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Wunsch des Vorstandes statt, wenn der Vorstand oder mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Revisoren
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
5. Abstimmung über gestellte Anträge
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
8. Wahl und Abwahl des Vorstandes

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl ihrer erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, gleiches gilt auch bei Satzungsänderungen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.